

**1. Änderungssatzung zur Satzung
über die Erhebung von Gebühren für die Tätigkeit des Gutachterausschusses,
seiner Geschäftsstelle und der städtischen Bewertungsstelle
(Gutachterausschussgebührensatzung)**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 582, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.12.2020 (GBl. S. 1095) in Verbindung mit den §§ 2, 11 und 12 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 17.03.2005 (GBl. S. 206) zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1233, 1249) hat der Gemeinderat der Stadt Baden-Baden in seiner Sitzung am 28.11.2022 folgende 1. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Tätigkeit des Gutachterausschusses, seiner Geschäftsstelle und der städtischen Bewertungsstelle (Gutachterausschussgebührensatzung) beschlossen:

Art. 1

§ 11 Umsatzsteuer erhält folgende Fassung:

- (1) Die Erstattung von Wertgutachten ist umsatzsteuerpflichtig.
- (2) Für die hoheitlichen Tätigkeiten des Gutachterausschusses, der Geschäftsstelle und der städtischen Bewertungsstelle wird derzeit keine Umsatzsteuer erhoben.
- (3) Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Gebühren zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Gebühren noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.

Art. 2

§ 15 Inkrafttreten erhält folgende Fassung:

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Baden-Baden, 30. Dezember 2022

Dietmar Späth
Oberbürgermeister

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Baden-Baden geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.